



1. Privatrecht – Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Vollstreckung

1.6.4 Existenzminimum bei einer Lohnpfändung

BGE 7B.33/2006 Bei der Berechnung des Existenzminimums kann die Wohngemeinschaft einer Mutter mit ihrer 24-jährigen erwerbstätigen Tochter nicht mit einer Hausgemeinschaft zwischen Eheleuten oder Partnern, die im Konkubinat leben, verglichen werden.

Das Existenzminimum einer Mutter, die mit ihrer 24-jährigen Tochter zusammen in der gleichen Wohnung lebte, wurde auf der gleichen Grundlage berechnet, wie dasjenige eines Ehepaars. Das Kantonsgericht Freiburg verwies auf die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, die als Grundbetrag für ein Ehepaar oder für «zwei andere, eine dauernde Hausgemeinschaft bildende erwachsene Personen» eine Pauschale von CHF 1'550.– monatlich vorsehen.

Das Bundesgericht macht eine historische Interpretation dieser Richtlinien und kommt zum Schluss, dass unter «dauernden» Hausgemeinschaften ein Konkubinatsverhältnis verstanden wird. Das Ziel einer Partnerschaft sei unter anderem auch die Teilung der Kosten. Es sei deswegen gerechtfertigt, bei der Festlegung des Grundbedarfs die Gemeinschaft als Ganzes zu behandeln. Die Wohngemeinschaft einer Mutter mit ihrer volljährigen Tochter, auch wenn sie finanziell unabhängig ist, kann hingegen nicht mit einer Ehe oder einer Partnerschaft verglichen werden. Das Bundesgericht schloss darauf, dass es einer Tochter nicht zumutbar sei, zur Hälfte an die allgemeinen Kosten des Haushalts beizutragen. Konsequenterweise ist also bei der Berechnung des Existenzminimums für die Mutter von einem Grundbetrag einer alleinstehenden Person auszugehen (CHF 1'100.–). Diesem Betrag kann eine Reduktion nach Ermessen des Betreibungsamtes zugemutet werden, weil gewisse Kosten nicht von der Mutter alleine getragen werden.

Fazit

Erwerbstätige Kinder, die noch im Haushalt ihrer Eltern leben, werden bei der Berechnung des Existenzminimums der Eltern nicht wie Ehegatten oder Konkubinatspartner behandelt. Andernfalls würden sie – wenn auch indirekt – für die finanzielle Handlungsweise ihrer Eltern haften. Sie müssten nämlich die Kosten des Haushaltes im Umfang des höheren gepfändeten Betrages übernehmen. Das heisst aber nicht, dass die Kinder gar keinen Beitrag an den Lebensunterhalt innerhalb der Wohngemeinschaft leisten müssen. Dem Rechtsmissbrauch wird also nicht Vorschub geleistet.